STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben **24.09.2020**

Dreimal digital

(Seite 2)

#haldenslieben – Die Gewinner des Fotowettbewerbs

(Seite 3)

(Kleine) Piraten entern (Kita) Regenbogen

HALDENSLEBEN
Wer kommt, bleibt.

Kita Regenbogen – was lange währt ... wird richtig gut!

„Wir sind Piraten, schießen mit Tomaten“… Doch mit dem roten Gemüse zu werfen, wie es im Eröffnungslied angekündigt wurde, brauchten die Kinder der Kita Regenbogen nun wirklich nicht. Denn das Haus am Dammühlenweg erstrahlt nach der zweieinhalbjährigen Komplettsanierung seinem Namen entsprechend bereits richtig bunt in allen Regenbogenfarben.

Seit Juni schon sind die Kinder und Erzieherinnen der musikbetonten Einrichtung bereits wieder im neuen Haus, nun folgte noch die offizielle Einweihung.

Die Bauarbeiten dauerten, bedingt durch eine Insolvenz eines beteiligten Unternehmens und durch Corona länger als geplant. Allerdings sind auch vom ursprünglichen Gebäude lediglich die Außenmauern übriggeblieben. Im Gebäudeinneren wurden sämtliche Böden, im Erdgeschoss zum Großteil sogar die Bodenplatte ausgetauscht.

Es wurde eine neue Treppe eingebaut, und das Gebäude hat nun eine Fußbodenheizung, betrieben durch eine Luft-Wärmepumpe und ein dezentrales Lüftungssystem.

Die Gebäudehülle ist mit einem Wärmedämmverbundsystem versehen worden, und auf dem Dach des ehemaligen Heizhauses befindet sich eine PV-Anlage, wodurch die Kita mit Strom versorgt wird.

In der musikalisch orientierten Kita gab es natürlich mehrere Ständchen zur Einweihung.

Zu guter Letzt sind im Zuge des Gesamtprojektes auch die Außenanlagen komplett erneuert worden. Insgesamt wurden 2,4 Millionen Euro verbaut. Das Land steuerte aus der Stark III (EFRE) Förderung 1,075 Millionen Euro zu.

Tag des Ehrenamtes: Vorschläge an die Stadt bitte bis zum 30. Oktober

Seit 1986 wird jährlich am 5. Dezember der „Tag des Ehrenamtes“ begangen, um Freiwillige, die sich im Interesse des Gemeinwesens engagieren, zu würdigen. Diese Tradition ist auch der Stadt Haldensleben ein wichtiges Anliegen, um auf diese Weise und zu diesem Anlass öffentlich Dank und Anerkennung auszudrücken. Und so werden die Bürgerinnen und Bürger auch in diesem Jahr wieder gebeten, ihre Vorschläge für zu Ehrende zu unterbreiten. Um die coronabedingten Auflagen bei der Auszeichnungsveranstaltung am 7. Dezember einhalten zu können, muss die Zahl der zu Ehrenden jedoch auf 20 Personen begrenzt werden. Deshalb wird darum gebeten, je Institution bzw. Verein jeweils nur eine Person vorzuschlagen. Die Vorschläge sind mit der Angabe der Anschrift und einer kurzen Begründung bis zum 30. Oktober einzureichen an: Stadt Haldensleben, Abt. Stadtmarketing & Kommunikation, Markt 20 bis 22, 39340 Haldensleben oder an marketing@haldensleben.de

Auch 2020 werden ehrenamtlich Engagierte wieder gewürdigt.

Parkseminar auf Schloss Hundisburg am 10. Oktober – Einladung zum Mitmachen

Nach dem übergroßen Erfolg des bundesweiten Gartenträume-Parkseminars im Oktober 2016 auf Schloss Hundisburg hat sich der KULTUR-Landschaft Haldensleben-Hundisburg e.V. dies zum Anlass genommen, ab 2017 jährlich ein Parkseminar auf lokaler Ebene stattfinden zu lassen. Ein Parkseminar ist mehr als ein einfacher Arbeitseinsatz, es ist praktische Gartendenkmalpflege. Die Teilnehmer erhalten Einblicke in verschiedene Arbeitsbereiche der Gartendenkmalpflege. So ist zum Beispiel die weitere Rodung des vom Pilz befallenen Buchsbaums im unteren Barockgarten und die Neupflanzung von Liguster geplant. Je nach Rückmeldelage steht auch Obstbaumschnitt auf dem Programm. Alle Gartenin-teressierten sind herzlich eingeladen, am Erhalt des einmaligen Gartenkunstwerks mitzuwirken, wertvolle Erfahrungen zu sammeln und viel Spaß an der gemeinsamen Arbeit zu haben. Am Samstag, 10. Oktober 2020 in der Zeit von 10 Uhr - 14 Uhr besteht die Möglichkeit dazu. Die Teilnehmer werden gebeten, wetterfeste Kleidung incl. Arbeitshandschuhe und wenn möglich, Werkzeuge/ Arbeitsgeräte mitzubringen. Die Teilnahme inklusive Verpflegung ist kostenfrei. Der nächste Termin des Parkseminars ist am Samstag, 10. Oktober 2020 in der Zeit von 10 Uhr - 14 Uhr geplant. Eine Rückmeldung ist aus organisatorischen Gründen bis zum 6.10.2020 bei der Schloss- und Gartenverwaltung erwünscht. Tel. 03904 44265 oder per E-Mail: kultur@schloss-hundisburg.de.

Gartendenkmalpflege in der Praxis

Neue Schiedsfrau und neue Sprechzeiten

Ab 28. September ist Marit Fiedler offiziell im Ehrenamt als Vorsitzende Schiedsfrau der Schiedsstelle der Stadt Haldensleben. Es gelten ab dann auch neue Sprechzeiten und zwar jeden 2. Dienstag von 17:00 bis 18:00 Uhr im Raum 102, neben dem Standesamt. Deshalb erfolgt der Zugang ab dann über das Bürgerbüro. Telefonische Nachfragen sind bitte bis auf Weiteres über die 03904 479 162 abzuwickeln.

Dreimal digital: Auf verschiedenen Wegen in die Zukunft

Digital 1:

Sie sind die ersten „Digiscouts“ der Stadtverwaltung Haldensleben: Leonie Hahne und Saskia Speer, derzeit im zweiten Lehrjahr als Verwaltungsfachangestellte, haben sich auf die Jagd begeben. Auf die Jagd nach unnütz bedrucktem Papier und komplizierten Verwaltungsabläufen.
„Scout“ kommt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie „Pfadfinder“. Im Rahmen eines Projektes des bundesweit agierenden RKW-Kompetenzzentrums suchten die angehenden Verwaltungsfachfrauen nach Arbeitsabläufen innerhalb der Stadtverwaltung, die durch den Verzicht auf Papier und Aktenordner effektiver gestaltet werden können. Und wurden fündig.
„Unsere Digiscouts Saskia und Leonie haben sich von Beginn an neugierig und ambitioniert gezeigt. Das spiegelte sich auch in den gefundenen Digitalisierungspotenzialen in der Stadtverwaltung Haldensleben wieder“, sagt Vanessa Bohn, Ausbildungsbetreuerin bei der Stadt Haldensleben. „Ohne Scheu sind sie auf unsere Mitarbeitenden zugegangen, haben sich erkundigt und selbstständig aus ihrer bisherigen Erfahrung ein Bild gemacht. Sie haben so etliche Vorgänge und Formulare gefunden, die sowohl kurz- als auch längerfristig digitalisiert werden müssen.“ Daraus sind drei Favoriten entstanden: QR-Codes für Bußgeldbescheide, die digitale Anmeldung zu Ferienfreizeitangeboten und zum Ferienpass der Stadt Haldensleben sowie ein digitaler Ausbildungsnachweis, der letztendlich auch von den Azubis umgesetzt wurde.

Digiscouts vor historischer Kulisse auf der Jagd nach der Moderne: Leonie Hahne und Saskia Speer.

Digital 2:

Das Fließband für die Massenproduktion, wie es einst Gerald Ford für seine Autoproduktion erstmals einsetzte, hat in vielen Bereichen der Wirtschaft bald ausgedient. Wie man stattdessen auch Einzelstücke per digitaler Planung und 3D-Druck simpel, schnell und kostengünstig herstellen kann, demonstrierte das Kompetenzzentrum Mittelstand 4.0 in seinem mit modernster Technik vollgestopften Demobus, der am Innovationszentrum Station machte. Viele Unternehmensvertreter kamen und ließen sich für die Weiterentwicklung ihrer Produktionsprozesse inspirieren.

Im Demobus zu sehen: Produktionsprozesse der Zukunft.

Digital 3:

Wie man moderne Präsentationstechniken für sein Unternehmen oder Geschäft nutzen kann, demonstriert das Digitalisierungszentrum beispielhaft auf der Messe „Celebration“ am 27. September auf Schloss Hundisburg. Die Brautmodenschauen, die eines der Highlights der Messe sind, werden aufgenommen und live auf Bildschirme übertragen, so dass möglichst viele Besucherinnen und Besucher in den Genuss eines guten Blicks auf das Geschehen kommen. Die moderne Aufnahmetechnik steht im Rahmen des Projektes allen interessieren Handels- und Gewerbetreibenden kostenfrei offen, sei es, um virtuell ihre Angebote zu präsentieren oder eine Schulung oder eine Beratung durchzuführen.

Letzte Absprachen für die Messe: Nicole Vonend, Regionales Digitalisierungszentrum und die Celebration-Macher Nils Todtenhaupt und Nadine Peters.

#haldenslieben: Das sind die Gewinner unseres Fotowettbewerbs...

Von Mitte Juni bis Mitte Juli waren Hobbyfotografen aufgerufen, Fotos von ihren Lieblingsplätzen in und um Haldensleben zu machen, diese bei Instagram hochzuladen und mit dem Hashtag #haldenslieben zu versehen. Über 400 Fotos wurden im Wettbewerbszeitraum eingestellt und es war wahrlich kein einfacher Job für die vierköpfige Jury, daraus die Besten zu küren. "Es waren künstlerisch sehr wertvolle Fotos dabei, die völlig unterschiedliche Perspektiven unserer Stadt zeigen und die Auswahl sehr schwer machte," berichtete die stellvertretende Bürgermeisterin Sabine Wendler, die selbst auch Jurymitglied war.

Wir danken für die großartige Beteiligung und gratulieren herzlich:

- Manuel Dobe zum Siegerfoto vom Kanal in Wedringen,
- Heiko Klingbeil zum 2. Platz mit dem Foto vom Sonnenaufgang am Kanal Höhe Bullengraben und
- Stefan Koenig zum 3. Platz! (Leider hat der Eigentümer des Gebäudes, welches auf dem Foto zu sehen ist, keine Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt.)

Es gab zwei Vorauswahlrunden, in die erste gelangten die schönsten 45 Fotos. Aus diesen kamen dann zwölf in die Endauswahl, die an dieser Stelle vorgestellt werden. Aus den 45 Fotos der ersten Runde werden nun Bilder für einen Kalender 2021 ausgesucht, der voraussichtlich ab Anfang Oktober erhältlich sein wird.

Manuel Dobe "Kanal Wedringen"

Heiko Klingbeil "Sonnenaufgang Kanal L24 Düker Bullengraben"

Stefan Koenig
(Leider hat der Eigentümer des Gebäudes, welches auf dem Foto zu sehen ist, keine Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt.)

3

v.l. Heiko Klingbeil, Sabine Wendler, Manuel Dobe, Stefan König.

Heiko Klingbeil "Sonnenuntergang Blendenstern Magdeburger Str."

Heiko Klingbeil "Baumallee Barockgarten Hundisburg"

Heiko Klingbeil "Sonnenuntergang Wolkenspektakel über Gut Detzel"

Stefan König "Ohre Haldensleben"

Marco Hahn "Florabrücke Dessauer Straße"

Heiko Klingbeil "Teufelsküche Blendenstern"

Britta Mertens "Wedringen Dorfkirche"

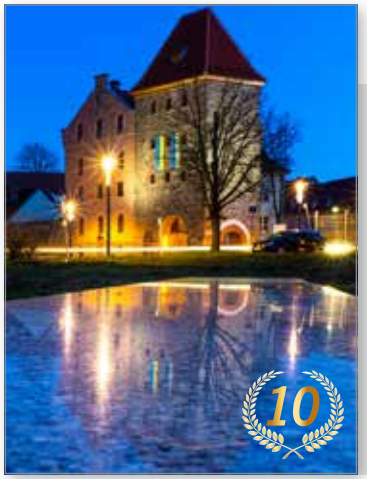

Heiko Klingbeil "Stendaler Tor Spiegelung"

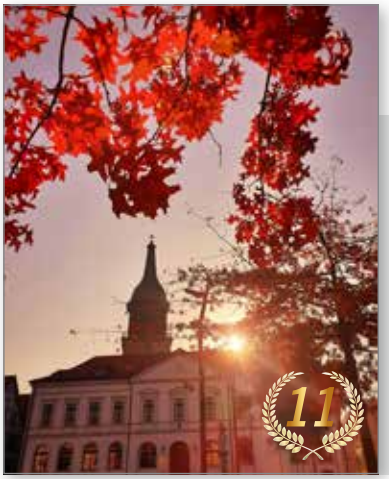

Heiko Klingbeil "Indian Summer Markt"

Mehr Heide in der Heide

Wo ist denn nun die Heide in der Heide? Manch einem, der auf den Bundesstraßen 71 oder 189 das größte unbewohnte Gebiet Norddeutschlands, die Colbitz-Letzlinger Heide, umfährt, der vermisst vor lauter endlosen Kiefernwäldern sicherlich den idealtypischen Blick auf offene Heidelandschaft.
Ebenfalls nicht von der Straße aus zu sehen, ist die offene Heide nun doch ein Stück größer geworden. Im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme wurden auf städtischem Grund mehr als vier Hektar Fläche als offene Heidelandschaft renaturiert. Dabei verschwanden die Hinterlassenschaften einer russischen Militärfahrschule und der Wildbewuchs aus Kiefern. Rund 55.000 Euro kostete das Projekt, bei dem auch in den Folgejahren noch Pflegeeingriffe des Menschen notwendig sein werden: Wegen der Besiedlung durch Wölfe scheiden Heidschnucken als natürliche Landschaftspfleger aus.
Doch selten gewordenen, auf nährstoffarme Standorte spezialisierte Tierarten wie der Ziegenmelker oder seltene Reptilien und Insekten finden nun ein Zuhause.

Schöner Anblick: Blühende Heidelandschaft

SommerMusikAkademie-Wochenende: Sechs ausverkaufte Konzerte an drei Tagen

Am ersten Septemberwochenende lag in und um Schloss Hundisburg Musik in der Luft: Mit sechs Konzerten an drei Tagen bot das SMA-Wochenende, die konzentrierte Fassung der SommerMusikAkademie Schloss Hundisburg, ein anspruchsvolles und buntes (kammer-) musikalisches Programm. Die verfügbaren 500 Konzertkarten waren innerhalb kürzester Zeit ausverkauft. Bei bestem Wetter konnte der Festivalauftakt, die „Serenade in den Gärten“ im illuminierten Barockgarten stattfinden. Alle Musiker*innen des SMA-Wochenendes – das Alinde Quartett, der Bariton Sebastian Seitz und der Pianist Tobias Koltun, die Flötistin Zofia Neugebauer und Johannes Klumpp selbst an der Bratsche – musizierten gemeinsam in ganz neuen Konstellationen und gestalteten so einen Einstieg in das SMA-Wochenende, der stimmungsvoller nicht hätte sein können. Der Schubert-Abend am Samstag mit dem Alinde Quartett, Sebastian Seitz und Tobias Koltun trug den Titel „Drang in die Ferne“. Die Sehnsucht nach einem oder einer Entfernten, die so typisch für die Stücke Schuberts ist, hat gerade in den vergangenen Monaten des Abstands und der Isolation für viele Menschen eine besondere Bedeutung bekommen und sorgte deshalb umso mehr für großen Anklang beim Publikum. Am Final-Sonntag standen drei Abschlusskonzerte unter dem Motto »Don Giovanni trifft Tschaikowsky« mit Johannes Klumpp und seinem Folkwang Kammerorchester auf dem Programm. Diese sorgten in der mit Fackeln erleuchteten Schlossscheune für opernhaftes Kopfkino und große Gefühle. Sie konnten nur dank der Unterstützung durch viele Sponsoren stattfinden, waren also vollständig durch Spendengelder finanziert. Für Johannes Klumpp war das ein beeindruckendes Zeichen der Solidarität sowie des Willens, der SMA über diese schwere Zeit hinwegzuhelfen, ebenso wie die großartige Unterstützung durch das Publikum.

Stimmungsvoller Auftakt im illuminierten Barockgarten

ADFC-Fahrradklimatest 2020 gestartet – Wie fahrradfreundlich ist deine Stadt – in Zeiten von Corona?

Am 1. September ist die große Online-Umfrage zum ADFC-Fahrradklima-Test 2020 gestartet. Alle zwei Jahre fragt der Fahrradclub ADFC mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Radfahrenden in ganz Deutschland, wie es um die Fahrradfreundlichkeit der Städte und Gemeinden bestellt ist. Je mehr Leute beim ADFC-Fahrradklima-Test mitmachen, desto besser! Je vielstimmiger die Rückmeldungen sind, desto klarer kann eine Kommune einschätzen, wo sie noch besser und einladender zum Radfahren werden kann. Bis zum 30. November 2020 kann man auf www.fahrradklima-test.adfc.de an der Online-Umfrage oder per Fragebogen des ADFC teilnehmen. Bei den 27 Fragen geht es darum, ob man sich auf dem Rad sicher fühlt, wie gut die Radwege sind und ob die Stadt in Zeiten von Corona das Fahrradfahren besonders fördert. Damit fundierte Ergebnisse erzielt werden können, müssen pro Stadt mindestens 50 Teilnahmen vorliegen. Bei größeren Städten sind mindestens 75 beziehungsweise 100 Abstimmungsergebnisse nötig. Die ausführliche Meldung und der Fragebogen des ADFC ist auch auf www.haldensleben.de zu finden.

Radfahrer in der Innenstadt

Ein Euro für das Tierheim

Die Finanzierung des Tierheimes in Satuelle steht künftig auf breiterer Basis. Einstimmig entschieden die Stadträte auf Antrag der AfD-Fraktion, dass der Tierschutzverein Haldensleben und Umgebung e.V. künftig einen Euro pro Einwohner und Jahr als feste Förderung erhält. Bislang waren dies 70 Cent gewesen. Bereits 2011 war eine Erhöhung des Zuschusses Gegenstand von Gesprächen gewesen, dies scheiterte daran, dass nur wenige der 70 Gemeinden, die das Tierheim in Anspruch nehmen, ebenfalls bereit waren, mehr zu zahlen. Bleibt zu hoffen, dass viele Gemeinden nunmehr dem Beispiel Haldenslebens folgen.

Stadtliteraturtage: Viel ErLESENes noch bis zum 4. Oktober

Die Stadtliteraturtage sind in vollem Gange und es warten noch zahlreiche spannende und abwechslungsreiche Lesungen auf große und kleine Besucher.
So stellt am Dienstag, 29. September der Sozialpädagoge Sebastian Caspar sein Buch „Zone C“, in dessen Mittelpunkt die Droge Crystal Meth steht, gleich zweimal in der KulturFabrik vor: um 11:00 Uhr für Jugendliche und junge Erwachsene und um 18:00 Uhr für Erwachsene. Protagonist „Sten lebt mit seiner depressiven Mutter in einer Kleinstadt und sein Alltag wird bestimmt vom Konsum der Droge und Erinnerungen an seine Freundin Asic, die zum Studieren in den Westen gegangen ist. Das Buch zeichnet ein verstörendes Porträt einer Jugend, die, geprägt durch ihr marodes Umfeld, an der Wirklichkeit zu zerbrechen droht.“ Sebastian Caspar, selbst Ex-Konsument von Crystal Meth, steht während der Veranstaltungen auch gerne für Fragen zur Verfügung. Diese Lesung ist eine Kooperation des Vereins KulturHeimat e.V., der Drogen- und Suchtberatungsstelle des Paritätischen und der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben. Um Voranmeldung in der Bibliothek wird gebeten, Karten für die Abendveranstaltung zum Preis von 3,00 Euro können im Vorverkauf erworben werden.
Der Haldensleber Schreibzirkel bestreitet traditionell so einige Lesungen während der Literaturtage. So gibt es am 29. September um 17:00 Uhr im Museum zu erfahren, was passierte, „Als Dornröschen aus dem Schlaf erwachte“. Am 30. September erwarten die Mitglieder des Schreibzirkels ihr Publikum unter den alten Bäumen am Ohrestrand an der ehemaligen Badeanstalt. Gedichte und Geschichten um „Die Wassernymphe“ werden mit Blick auf Teich und Quelle rezitiert. Beide Veranstaltungen sind ohne Eintritt und Voranmeldung.

„Zone C“ - Autor Sebastian Caspar, Foto Patrick Bauer.

Im Kultur- und Tagungszentrum „Aquarell“ dreht sich am 1. Oktober um 15:00 Uhr alles um das Thema „Wie das Leben so spielt“, wenn Herta Suppe Heiteres und Nachdenkliches Selbstgeschriebenes zum Besten gibt.
Im Dorfgemeinschaftshaus Wedringen ist am 2. Oktober um 18:00 Uhr Wolfgang Hohlbein zu Gast. Er liest aus seinem Fantasy-Roman „Armageddon – Die Nephilim“, dem zweiten Teil des Armaggedon Zyklus. Die Karten kosten im Vorverkauf 5,50 Euro und an der Abendkasse 7,00 Euro.
Auf weitere Lesungen im Rahmen der Literaturtage wird in den Veranstaltungs-Kurztipps hingewiesen.

„Systemsprenger“ im Fabrikkino am 29. und 30. September jeweils um 19:00 Uhr

Pflegefamilie, Wohngruppe, Sonderschule: Egal, wo Benni hinkommt, sie fliegt sofort wieder raus. Die wilde Neunjährige ist das, was man im Jugendamt einen „Systemsprenger“ nennt. Dabei will Benni nur eines: Liebe, Geborgenheit und wieder bei ihrer Mutter wohnen! Doch Bianca hat Angst vor ihrer unberechenbaren Tochter. Als es keinen Platz mehr für Benni zu geben scheint und keine Lösung mehr in Sicht ist, versucht der Anti-Gewalttrainer Micha, sie aus der Spirale von Wut und Aggression zu befreien. Im Wettbewerb der 69. Internationalen Filmfestspielen Berlin 2019 feierte das Drama über eine Mutter und ihre unberechenbare Tochter eine fulminante Premiere. Regisseurin Nora Fingscheidt durfte sich für ihr intensives und gefühlvolles Spielfilmdebüt über den Silbernen Bären freuen.
Die Aufführung am 29. September ist der Ersatztermin für die ausgefallene Vorstellung am 31. März. Hier sind nur bereits erworbene Karten gültig. Karten für die Zusatzvorstellung am 30. September kosten 4,00 Euro und sind in der KulturFabrik zu bekommen. FSK ab 12

Drachenfest mit „echten“ Drachen am 17. Oktober in der Jugendherberge

Corona-Auflagen-bedingt steigt das diesjährige städtische Drachenfest auf dem Außengelände der Jugendherberge in der Bornschen Straße 96a und wartet gleich mit einer „feurigen“ Premiere auf: Die beiden „echten“ Drachen Nea und Argon bieten für große und kleine Kinder mit ihrem improvisativen und interaktiven Zusammenspiel mit dem Publikum ein vergnügliches Spektakel. Natürlich können sich die Besucher auch wieder auf Bewährtes freuen. Drachenbasteln steht bei Kids & Co und der städtischen Jugendabteilung hoch im Kurs, und auch CVJM und Jugendmühle werden ihre Bastelstationen aufbauen. Getobt werden kann auf der Riesenrutsche, ebenso trägt ein Kinderkarussell zur Belustigung bei, genau wie einige weitere Überraschungsangebote. Der Verein Elbwind ist wieder mit seinen Lenkdrachen vor Ort. Die Jugendfeuerwehr ist ebenso präsent und hat einige Mitmachaktionen dabei. Für das leibliche Wohl wird mit Kaffee und Kuchen und leckeren Waffeln vom Kinderschutzbund gesorgt. Die Organisatoren der städtischen Jugend- und Sportabteilung bitten um Verständnis, dass der Besucherzugang zahlenmäßig gesteuert werden muss, mittels Besucherzählung am Einlass. Bitte auch die geltenden Hygieneregeln beachten.

Nea und Argon sind schon ganz gespannt auf das Haldensleber Drachenfest.

Innenstadt Hagenstraße

Fr, 25.09., ab 17:00 Uhr

Weinlese(n) & ScHoppen im Mondlicht
Eintritt frei, wegen Corona-Auflagen jedoch Einlassstellen am Hagentorplatz und am Markt

KulturFabrik Gerikestraße 3a

Alsteinklub: ✆ (0 39 04) 4 01 59
Stadtbibliothek: ✆ (0 39 04) 4 95 30

Ausstellung in der Kunstgalerie: während der Öffnungszeiten bis 16.10.20: **Jochen P. Heite zum 80. – eine gemeinsame Kunstausstellung von Bildnerei mit seinen SchülerInnen**, gesamtes Haus, Eintritt: frei, Spende zur Förderung der Kulturarbeit erbeten

Mo., 28.09., 16:00 Uhr

Das kleine Gespenst Eine Geschichte aus dem Erzähltheater für Kinder ab 4 Jahren
Eintritt frei, Voranmeldung in der Bibliothek

Mi., 30.09., 16:00 Uhr

Vorlesereise „Oh, wie schön ist Panama“ für Kinder ab 4 Jahren Vorlese-Reise mit Buch und App, Eintritt frei, Voranmeldung in der Bibliothek

Do., 01.10., 16 Uhr

„Pippilothek??? – Eine Bibliothek wirkt Wunder“, Bilderbuchkino für Kinder ab 4 Jahren
Eintritt frei, Voranmeldung in der Bibliothek

Do., 01.10. und 15.10., 14:30 Uhr

Zusammenkunft des Haldenslebener Schreibzirkels, neue Schreibinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei

Do., 01.10. und 08.10., 16 – 19:30 Uhr

Blutspende des DRK -NSTOB, Erdgeschoss

Fr., 2.10., 16:30 Uhr

Mutig, mutig, Bilderbuchkino für Kinder von 5-8 Jahren Vier Freunde machen einen Wettkampf: Wer erfindet die verrückteste Mutprobe und besteht sie selbst? Eintritt frei, Voranmeldung in der Bibliothek

Mi., 14.10., 18:30 Uhr

Philosophischer Salon mit Janina Otto (Magister Artium Philosophie) zum Thema: „Was bedeutet Gerechtigkeit?“, Eintritt: frei, Spende zur Förderung der Kulturarbeit erbeten, um Voranmeldung aufgrund der reduzierten Platzkapazität wird gebeten.

Do., 15.10., 16:00 Uhr

Zusammenkunft der Haldenslebener Künstlergilde, neue Kunstinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei

Fr., 16.10., 20:00 Uhr

Premiere: Das Turmtheater Haldensleben präsentiert: Stück ohne Namen, UKB: 3,50€, Veranstalter: KulturHeimat Haldensleben e. V., weitere Vorstellung am 17.10.

Mi., 19.10.20, 10:00 Uhr

Der Schatz von Haldeslevo: knifflige Schnitzeljagd durch Haldensleben, Die Kinder sollten schon lesen und rechnen können. Der Eintritt ist frei, um Voranmeldung unter Tel.: 03904/40159 wird dringend gebeten.

Di., 20.10, 19:00 Uhr

Autorenlesung: Eva Almstädt: Ostseegruft
Seit die Hamburgerin mit "Kalter Grund" ihren ersten Kriminalfall veröffentlichte, entwickelte sich die Reihe um die Kommissarin Pia Korittki zu einer erfolgreichen Serie, deren 15. Band auf Einladung der Stadt- und Kreisbibliothek in der KulturFabrik vorgestellt wird. Eintritt 12 Euro. Kartenvorverkauf ausschließlich in der KulturFabrik, Telefon 03904 40159.

Mi., 21.10., 10:00 Uhr

„Für Hund und Katz ist auch noch Platz“ - ein Theaterstück mit Schauspiel mit Achim Sonntag, Für kleine Entdecker ab 3 Jahren. Eintritt: frei, Voranmeldung unter Tel.: 03904/40159 erbeten

Do., 22.10., 10:00 Uhr

Mitmal-Lesung „Von Lieschen, die die Pusteblume verpustet“, Martina Wiemers regt durch ihre Geschichten zum Malen an. Für Kinder ab 5 Jahren, Der Eintritt ist frei, Voranmeldung erbeten unter Tel.: 03904/40159

Do., 22.10., 19:00 Uhr:

Die Haldensleber Rosenfreunde laden zum Stammtisch: „Rosen und ihre Begleitpflanzen“, Veranstalter: KulturHeimat e.V. und Deutsche Rosengesellschaft e.V., Eintritt: frei

Sa., 26.09., 09:00 – 15:00 Uhr

100 Jahre Verein der Briefmarkenfreunde von Haldensleben und Umgebung e.V.:
Briefmarkenbörse & Großtausch

Mehrgenerationenhaus EHFA Gröperstraße 12, ✆ (0 39 04) 49 84 01 29

geöffnet montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr, Quartiermanagerin ist unter 0171 3038026 erreichbar, Bistro Adam mit täglichem Mittagstisch von 11:30 bis 14:00 Uhr geöffnet, ✆ (0 39 04) 3 87 95 70

Volkssolidarität

Begegnungsstätte im „EHFA“
✆ (0 39 04) 23 10
Öffnungszeiten: Mo.–Do. 9 bis 16.30 Uhr
Fr. eingeschränkte Öffnungszeiten

Mi., 07.10., 14:00 Uhr

Wir spielen Bingo

Mi., 07.10., 14:00 Uhr

Treffen des Blinden- und Sehschwachen Verbandes

Do., 22.10., 14:00 Uhr

Öffentlicher Treff, für alle die sich einen interessanten Nachmittag gönnen möchten

„Haus der Volkssolidarität“

Begegnungsstätte Alsteinstraße 26

Wöchentlich:

montags und donnerstags ab 13:00 Uhr
Treffen der Kartenspieler und Brettspieler
dienstags und mittwochs
Kaffeetreff mit Vorträgen

Aquarell

Hagenstraße 60a, ✆ (0 39 04) 4 87 20

Sa., 26.09., 15:00 – 17:00 Uhr

Konzert zu 30 Jahre Deutsche Einheit -Klassik trifft Geschichte: „Mit Leidenschaft durch drei Jahrhunderte Musik“ mit dem Ensemble „Emiliana“ aus Viernheim – drei Schwestern im Alter von 13, 14 und 15 Jahren verzaubern mit Werken von Mozart, Vivaldi, Bach und Betthoven. Im Anschluss gibt es Kaffee und Kuchen in der Cafèteria. Eintritt frei, um Voranmeldung unter 03904 479 333 wird gebeten

Fr., 02.10., 19:00 Uhr

„Angel y Diablo“ – Tango für 2 Harfen, Engel und Teufel – ein Harfenprogramm der Gegensätze, das Instrument der Engel und der leidenschaftlich verruchte Tanz Südamerikas. Preis: 18,00 Euro/p.P. Kartenvorverkauf: Seniorenhilfe Haldensleben in der Zentralverwaltung, Hagenstraße 62

“Das Einhorn”

Galerie & Der Laden sowie Café
Bülstringer Str. 10/12 ✆ (0 39 04) 71 07 40

Fr., 02.10., 16:00 Uhr

Stadtliteraturtage: „Einmal Ehe und zurück“ – Lesung mit Katrin Koeck
Eine persönliche Erlebnisreise. Nach der Trennung von ihrem Mann lernte sie Schritt für Schritt sich selbst zu vertrauen und ihren Weg der inneren Heilung zu gehen. Dabei entdeckte sie ihre wahre innere Stärke und vor allem eines: Die Liebe zu sich selbst. Eine Geschichte, die Mut macht, um schwierige Lebenssituationen zu bewältigen. Eintritt frei, Voranmeldung erbeten unter 0179 2372277

Hotel & Restaurant Behrens GbR

Bahnhofstr. 28–30,
✆ (0 39 04) 3421 und 2734

Fr., 16.10., 19:30 Uhr &
Sa., 17.10., 19:00 Uhr

Glenfiddich experimental series WOOD FINISHING TASTING mit Markenbotschafter Markus Heinze, Karten für 69,00 € nur im Vorverkauf
www.hotel-behrens.de

Elementianas – Töpferwerkstatt

Hafenstraße 8, ✆ (0 39 04) 7070021

jeden Mittwoch 17:00 – 19:00 Uhr

Kreativabend – Freier Töpferkurs für Anfänger und Fortgeschrittene

Fr., 25.09, 16:30 – 18:00 Uhr

Herbst- und Halloweendeko töpfern

Fr., 02.10., 16:00 – 18:30 Uhr

Natur Pur: Materialien in der Natur sammeln und in die Tonkunstwerke einfliessen lassen

Fr., 16.10. 17:00 – 19:00 Uhr &
Fr., 13.11. 17:00 – 18:30 Uhr

Kombikurs Adventsdeko töpfern (Glasieren am 13.11.) www.elementianas.de

Althaldensleben

Lutherkirchengemeinde

ev. Pfarramt - Dieskaustr. 16
✆ (3904) 44104

So., 04.10., 11:00 Uhr

Errntedankgottesdienst

Hundisburg

Schloss Hundisburg

✆ (3904) 44265

So., 27.09., 10:00 – 18:00 Uhr

„The Celebration“ – Die Hochzeits- und Eventmesse, Eintritt Tageskasse 8,00 Euro,
1 Getränk inkl., Kinder bis 12 Jahre frei

Aktuelle **Ausstellung** bis 18. Oktober sonntags 14:00 bis 17:00 Uhr in der Alvenslebenschen Bibliothek: **Ausstellung der Pestbücher** – die aktuell ausgestellten Bücher bieten einen Einblick in die Frühzeit der modernen Medizin. Eintritt frei, um eine Spende wird gebeten.

Technisches Denkmal Ziegelei
Jacob-Bührer-Str. 2, ✆ (3904) 42835

Di., 06. & 13.10. 16:00 – 19:00 Uhr
Töpferkurs zum Thema Weihnachtsdekoration: Anfertigen von Weihnachtswichteln und Engeln

So., 10.10., 14:00 – 17:00 Uhr
Zum Tag der Süßen Tour: Führungen und Feldbahnfahrten

Do., 15. bis Fr., 23.10. (außer Wochenende)
10:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Feriengestaltung: Thema Anfertigung von Weihnachtsschmuck aus Ton

St. Andreaskirche
Kirchstraße, ✆ (3904) 44104

So., 04.10., 09:30 Uhr
Familiengottesdienst zum Erntedankfest

Wedringen Dorfkirche

So., 11.10., 09:00 Uhr
Erntedankgottesdienst

Uthmöden Festwiese

Sa., 03.10., 13:30 – 17:00 Uhr
Bauernmarkt

VierZeitHof Bebertal
Friedensstraße 36, ✆ (39062) 553636
Öffnungszeiten ab Oktober:
Fr.–So. 14:00–18:00 Uhr

Sa., 03.10.
Tag der deutschen Einheit: Markt der Vereine auf dem alten Markt

Sa., 17.10., 14:00 – 18:00 Uhr
Zum Tag der Süßen Tour: Musik mit Andreas Thust und Sängerin Sandra Krämer, Koffer-Trödelmarkt und Ausstellung zum historischen Bebertal

Sa., 31.10. 10:00 – 12:00 Uhr
Reformationstag: Wiedereröffnung der Kirche St. Godeberti nach der Rekonstruktion

Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren.

Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80. usw.) veröffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20-22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass u.a.) benötigt.

JUBILARE vom 24. September bis 22. Oktober 2020

EHE-JUBILÄEN

Goldene Hochzeit
(50 Ehejahre)
03.10. Rosemarie und Burkhard Dunkel, Haldensleben

Diamantene Hochzeit
(60 Ehejahre)
24.09. Christel und Hans-Dieter Schultz, Haldensleben
01.10. Giesela und Hermann Röhl, Uthmöden
15.10. Renate und Klaus Irmer, Haldensleben

GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

70. Geburtstag
26.09. Erich Jungbluth, Haldensleben
28.09. György Pinter, Haldensleben
28.09. Angelika Steller, Haldensleben
30.09. Renate Murlowsky, Haldensleben
02.10. Irene Müller, Süplingen
04.10. Manfred Brosinske,Haldensleben
04.10. Karin Marx, Haldensleben
06.10. Helga Klawitter, Süplingen
06.10. Bernhard Stefaniak, Haldensleben
07.10. Wienand Feierabend, Haldensleben
11.10. Gerhard Lüdtke, Haldensleben
12.10. Horst-Dieter Baethge, Haldensleben
13.10. Gabriele Lüdtke, Haldensleben
13.10. Willmer Piltz, Haldensleben
14.10. Ralf Neumeister, Satuelle
16.10. Roland Körner, Haldensleben
16.10. Jutta Neumann, Haldensleben
18.10. Erika Zimmermann, Haldensleben
19.10. Heidrun Palm, Haldensleben

75. Geburtstag
25.09. Peter Hinze, Haldensleben
25.09. Bärbel Krause, Haldensleben
26.09. Rosemarie Taege, Süplingen
30.09. Barbara Herrmann, Haldensleben
10.10. Monika Piller, Haldensleben
11.10. Jürgen Wichert, Haldensleben
12.10. Karl-Heinz Treller, Haldensleben

80. Geburtstag
24.09. Ulrich Schulze, Haldensleben
27.09. Sigrid Baumann, Haldensleben
29.09. Helga Bertram, Haldensleben
29.09. Egon Honcu, Haldensleben
06.10. Margot Rathke, Haldensleben
06.10. Christa Zimmer, Haldensleben
08.10. Inge von Ameln, Haldensleben
09.10. Wally Herrmann, Hundisburg
13.10. Angelika Hensel, Haldensleben
15.10. Albert Czesch, Haldensleben
17.10. Monika Sachse, Haldensleben

85. Geburtstag
28.09. Elfriede Mühlhausen, Haldensleben
02.10. Brigitte Kohn, Haldensleben
05.10. Eva Bäse, Haldensleben
11.10. Helga Lippe, Haldensleben
16.10. Hannelore Braunsberger, Haldensleben
19.10. Wilfried Ziese, Haldensleben
22.10. Brigitta Stengel, Haldensleben

90. Geburtstag
24.09. Hedwig Schild, Haldensleben
09.10. Hildegard Pessel, Haldensleben
12.10. Selma Schröder, Haldensleben
16.10. Harri Jorczik, Haldensleben
20.10. Dorothea Schnieber, Haldensleben

95. Geburtstag
02.10. Werner Spremberg, Haldensleben
03.10. Joachim Weinert, Satuelle
12.10. Lina Deutschmann, Hundisburg

100. Geburtstag
05.10. Anneliese Braune, Satuelle

Bereitschaftsdienste

Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum
Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus
Kiefholzstr. 27
Mi. und Fr.: 16 – 18 Uhr
Wochenende/Feiertag:
9 – 12 Uhr und 16 –18 Uhr

HAUSÄRZTE

Den diensthabenden Hausarzt erreichen Sie unter der bundeseinheitlichen Rufnummer: **116 117**
In lebensbedrohlichen Fällen ärztliche Hilfe über: **112**

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10–12 Uhr und 17–18 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

26./27.09.
ZA D. Voigt,
P.-W.-Behrends-Str. 7,
39340 Haldensleben,
✆ (0 39 04) 7 23 91

03./04.10.
ZA D. Kupietz,
P.-W.-Behrends-Str. 2,
39340 Haldensleben,
✆ (0 39 04) 2693

10./11.10.
ZÄ N. Kutschmann, Medi Center
Gerikestr. 2-4, 39340 Haldensleben,
✆ (0 39 04) 28 02

17./18.10.
ZA U. Berger, Brennereistr. 1,
39345 Neuenhofe,
✆ (0 39 04) 7 23 89

Alle aktuellen zahnärztlichen Bereitschaftsdienste im Bördekreis: www.zbd-boerdekreis.de

TIERÄRZTE

25.09. – 01.10.
Dr. Graf,
Berenbrock, ✆ (01 72) 5 28 92 33
Dr. Fürst,
Angern, ✆ (03 93 63) 9 76 52

02.10. – 08.10.
DVM Herr,
Calvörde, ✆ (01 71) 6 83 64 36
TA Ferchland,
Walbeck, ✆ (03 90 61) 98 64 67
Dr. Nickoll,
Burgstall, ✆ (01 72) 3 20 87 15

09.10. – 15.10.
FTA. Thurmann,
Bregenstedt, ✆ (01 71) 7 72 09 59
TÄ Engelbrecht,
Rogätz, ✆ (01 70) 4 34 71 39
FTÄ Behrens,
Barleben, ✆ (03 92 03) 64 41 58

16.10. – 22.10.
FTA Heiligtag,
Siestedt, ✆ (01 73) 6 12 74 86
DVM Lodders,
Süplingen, ✆ (03 90 53) 2 72
TÄ Künnemann,
Colbitz, ✆ (01 71) 4 81 15 43

Tierheim: ✆ 039058/3012

APOTHEKEN

24.09., 07.10., 19.10.,
Löwen City Apotheke, Breiteweg 141,
Barleben, ✆ (03 92 03) 8 98 30
Löwen-Apotheke, G.-Scholl-Str. 22,
Calvörde, ✆ (03 90 51) 2 56

25.09., 08.10., 20.10.
Apotheke-Althaldensleben,
Neuhaldensleber Str. 46c, Haldensleben,
✆ (03904) 6 60 80

26.09., 09.10., 21.10.
Corvinus Apotheke,
Wilhelmstraße 10, Colbitz,
✆ (03 92 07) 9 50 65
Hirsch Apotheke,
Magdeburger Str. 57, Eichenbarleben,
✆ (03 92 06) 5 03 07

27.09., 10.10., 22.10.
Moritz Apotheke,
Schnarsleberstr. 11,
Niederndodeleben,
✆ (03 92 04) 8 24 27
Ohre-Apotheke im Ohrepark,
Friedrich-Schmelzer-Str. 2,
Haldensleben, ✆ (0 39 04) 7 20 57 88

28.09., 03.10., 11.10., 23.10.
Sonnen-Apotheke,
Waldring 64a, Haldensleben,
✆ (0 39 04) 4 55 61
Mauritius Apotheke,
Bahnhofstr. 7, Groß Ammensleben,
✆ (03 92 02) 63 94

29.09., 12.10., 24.10.
Rathaus Apotheke,
August-Bebel-Str. 32, Wolmirstedt,
✆ (03 92 01) 46 00

30.09., 13.10., 25.10.
Löwen-Apotheke,
Ebendorfer Str. 19, Barleben,
✆ (03 92 03) 5 00 24
Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,
Flechtingen, ✆ (03 90 54) 29 70

01.10., 14.10., 26.10.
Apotheke am Heiderand,
Wolmirstedter Str. 1, Samswegen,
✆ (03 92 02) 87 76 50

02.10., 15.10., 27.10.
Roland-Apotheke,
Gerikestraße 4, Haldensleben,
✆ (0 39 04) 7 15 20

04.10., 16.10.,
Apotheke im Elbepark,
Am Elbepark 1, OT Hermsdorf,
✆ (03 92 06) 5 32 74
Apotheke Angern,
Alte Dorfstraße 8, Angern,
✆ (03 93 63) 2 32

05.10., 17.10.
Adlerapotheke,
Friedensstr. 58, Wolmirstedt,
✆ (039201) 2 14 36

06.10., 18.10.
Beber-Apotheke,
Amselweg 13, Haldensleben,
✆ (0 39 04) 4 60 65

Weitere Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,
✆ (0 39 04) 47 73

Abwasserverband „Untere Ohre“,
✆ (0 39 04) 6 68 06

Stadt Haldensleben (außerhalb der Arbeitszeit), ✆ (01 71) 7 64 60 40

Rufbereitschaft der WOBAU und WBG „Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: ✆ (07 00) 96 228 726

Elektro: ✆ (07 00) 96 228 353

Rohrverstopfungen außerhalb der Wohnung und Wassereinbruch im Keller:
✆ (01 70) 5 39 45 06

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, Havarien und Bränden:
Rettungsstelle des Kreises,
Notruf 112, ✆ (0 39 04) 4 23 15

Termine zur Herbstkrautung im Jahr 2020 - Handkrautung

Vom **21.09.** bis zum **30.11.2020** führt die Firma ASTKA die Handkrautung im Rahmen der Herstkrautung der Gräben im Gebiet der Stadt Haldensleben durch.

Im Einzelnen erfolgt die Handkrautung an folgenden Gräben:
in der Stadt Haldensleben vom 16.10. bis 28.10.: Klingstichgraben (Ha 2), Hellerweggraben (Ha 14), Mühlenweggraben (Ha 15a), Drosselwiesengraben (Ha 17), Künneckenberggraben (Ha 17a), Am Benitz (Ha 20), Alter Ohrelauf (Ha 21), Schwarzlosegraben (IK 61), Weinberggraben/ Hirschberggraben (IK 64), Ortseegraben (IK 65), Großer Triftgraben (K 7, K 7.1, K 7.2), Pfefferbreitengraben (K 32), Graben zum Pfefferbreitengraben (K 32a); Graben an der Pfefferbreite (K 32b), Mühlengraben (K 33, K 33b), Krummer Damm (K 34), Seitengraben neu (K 34a), Burggraben (K 36a, K 36b),Schmiedegraben (Z 016), Rottmeistergraben (Z 017, Z 17a, Z17b), Klinggraben (Z 018; Z018a), Kleiner Triftgraben (Z 019), Beber
in Hundisburg vom 28.10. bis 30.10.: Garbe (Z 012), An Dönstedter Straße (Hu 6), Nebengraben Dönstedter Straße (Hu 6a),
in Satuelle vom 26.10. bis 28.10.: Hagengraben (Z 23),
in Uthmöden vom 26.10. bis 28.10.: Graben hinter den Gärten (K 10U); Graben von der Brennerei (K 10a),
in Wedringen vom 27.10. bis 29.10.: Dorfgraben (We 7), Mühlenbeber (We 24), Dorfgraben Werdringen (Z 29),
in Süplingen vom 30.10. bis 03.11.: Kleine Riehe (K 45).

Unter Umständen kann es aus technologischen und organisatorischen Gründen zur Verschiebung des o.g. Zeitraumes kommen.
Für eine schnelle und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten werden die Anwohner gebeten die Zufahrt zu den Gräben zu gewährleisten.

Die Stadt Haldensleben bietet im Wohngebiet Bebergrund am Dammühlenweg in Haldensleben 2 Baugrundstücke mit einer Größe von 533 m² oder 932 m² an.
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Baugrundstückes durch

- Kauf oder
- Bestellung eines Erbbaurechtes.

Der Kaufpreis beträgt 63,00 €/m².

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter grundstuecke@haldensleben.de.

Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung Flächen in Größe von jeweils ca. 580 m² und ca. 480 m² zur gärtnerischen Nutzung an.

Die zu pachtenden Teilflächen des Flurstückes 461/2 der Flur 3 in der Gemarkung Haldensleben sind unbebaut und liegen an der Masche. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Verkehrsfläche Masche, Haldensleben.

Die monatliche Pacht für die Teilfläche in Größe von ca. 580 m² beträgt 25,00 €.
Die monatliche Pacht für die Teilfläche in Größe von ca. 480 m² beträgt 20,00 €.

Das Angebot ist befristet bis zum 15. Oktober 2020. Interessenten bewerben sich bitte bis zum 15. Oktober 2020 schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abteilung Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter grundstuecke@haldensleben.de.

Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung zwei Teilflächen in Größe von jeweils ca. 700 m² des Grundstückes der Gemarkung Haldensleben, Flur 4, Flurstück 394/32 zur gärtnerischen Nutzung an.

Die zu pachtenden Teilflächen liegen in der Rolandstraße. Der direkte Zugang erfolgt über die Verkehrsfläche Rolandstraße, neben dem Gebäude Rolandstraße 25.

Die Gartenflächen sind unbebaut. Strom- und Wasserversorgung sind nicht vorhanden.

Die monatliche Pacht je Teilfläche beträgt 30,00 €.

Das Angebot ist befristet bis zum 15. Oktober 2020. Interessenten bewerben sich bitte bis zum 15. Oktober 2020 schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abteilung Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter grundstuecke@haldensleben.de.

– Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-138. –

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 17.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Erarbeitung einer Satzung für den Tag des Ehrenamtes mit Regelungen für den Ehrenamtspass
- Beauftragung der Verwaltung, die vorhandene touristische Ausschilderung zu prüfen und ein durchgängiges Wegeleitkonzept für Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer zu den touristischen und naturräumlichen Sehenswürdigkeiten zum Inhalt hat, zum Ende des II. Quartals 2021 zu erstellen
- Vertagung über den Antrag auf Erarbeitung einer Satzung, durch die, in Aufstellung befindliche, Bebauungspläne ergänzt werden
- Vertagung über den Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes für das gesamte Stadtgebiet, der die Versiegelung von Grundstücksflächen, für die bereits ein B-Plan existiert, regelt,
- Vertagung über den Antrag auf Erarbeitung einer Satzung, welche die Gestaltung von Einfriedungen festschreibt
- Beauftragung der Verwaltung bis zum Ende des III. Quartals 2021, ein Konzept zu erarbeiten, welches Baumspenden der Bürgerinnen und Bürger für Haldensleben ermöglicht
- Antrag städtische Grünflächen zu Blühwiesen umzugestalten; Beauftragung der Verwaltung, Ende 2022 ihre Erfahrungen darzulegen und konkrete Vorschläge für weitere Flächen zu unterbreiten
- Vertagung über den Antrag auf Mitgliedschaft der Stadt Haldensleben im Verein der gARTenakademie Sachsen-Anhalt e.V. bis März 2021, um auch anderen Vereinen, die Möglichkeit der Vorstellung im ULFA zu geben
- Benennung einer sachkundigen Einwohnerin für den Wirtschafts- und Finanzausschuss
- Ernennung des 1. stellvertretenden Stadtwehrleiters, Aufgabenschwerpunkt Aus-und Fortbildung, zum Ehrenbeamten
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Entschädigungssatzung
- Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben (Feuerwehrkostensatzung)
- Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)
- 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben
- Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2020 (Umlagesatzung 2020)
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Benitz"
- Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss über die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung "Werderstraße", Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag
- Beschluss über die 2. Ergänzung der 1. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes Soziale Stadt für das Rolandgebiet und den Süplinger Berg
- Beschluss über das neue Fördergebiet "Altstadt" im Rahmen des Förderprogrammes "Lebendige Zentren" (Abgrenzung des Fördergebietes und Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht) ab dem Programmjahr 2020
- Beschluss über das neue Fördergebiet "Althaldensleben" im Rahmen des Förderprogrammes "Lebendige Zentren" (Abgrenzung des Fördergebietes und Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht) ab dem Programmjahr 2020
- Beschluss über das neue Fördergebiet "Süplinger Berg" im Rahmen des Förderprogrammes "Sozialer Zusammenhalt" (Abgrenzung des Fördergebietes und Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht) ab dem Programmjahr 2020
- Beschluss über das neue Fördergebiet "Rolandgebiet" im Rahmen des Förderprogrammes "Sozialer Zusammenhalt" (Abgrenzung des Fördergebietes und Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht) ab dem Programmjahr 2020

- Aufstellung eines Bebauungsplanes "Althaldensleber Straße - ehem. Sägewerk" mit Städtebaulichem Vertrag
- Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an Familien für den Erwerb eines im Eigentum der Stadt Haldensleben befindlichen Grundstücks zur Errichtung eines selbst genutzten Eigenheims
- Ablehnung der Grabstätte Bernhard Flörke Feld: 6 Nr.: 17/18 auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben als Ehrengrabstätte
- Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten
- Ablehnung des Antrages auf Fällung eines Ahorns
- Vertagung des Antrages auf Herausnahme eines Baumes aus der Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume
- Vertagung einer Grundstücksangelegenheit - Aufhebung von Verträgen
- 2 Beschlüsse zur Erteilung des Einvernehmens zur 6. Änderung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung für Kindertagesstätten

Haldensleben, den 21. Sep. 2020

i. V. Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 10.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Personalangelegenheit – Beschlussvorlage HA 043-H(VII.)/2020
- Personalangelegenheit – Beschussvorlage HA 044-H(VII.)/2020
- Personalangelegenheit - Beschussvorlage HA 045-H(VII.)/2020
- Personalangelegenheit - Beschussvorlage HA 047-H(VII.)/2020
- Personalangelegenheit - Beschussvorlage HA 048-H(VII.)/2020
- Annahme einer Sachspende (Laserdrucker) für die Kita "Birkenwäldchen" - Beschussvorlage HA 041-H(VII.)/2020
- Grundstücksangelegenheit - Beschussvorlage HA 037-H(VII.)/2020
- Grundstücksangelegenheit - Beschussvorlage HA 046-H(VII.)/2020
- FTTH-Ausbau im Stadtgebiet und OT Hundisburg - Beschussvorlage HA 049-H(VII.)/2020

Haldensleben, den 14. Sept. 2020

in Vertretung
Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches -Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, Seite 48) alle in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Änderungssatzungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Kostenbeiträge wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 des Absatzes 3 wird wie folgt gefasst:
Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

b) Satz 2 des Absatzes 3 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Haldensleben, den 17.09.2020
In Vertretung

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 17.09.2020

In Vertretung

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, 116) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Entschädigungssatzung-beschlossen:

Artikel I:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden die Absätze (3) und (4).
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   § 3 Aufwandsentschädigung
   Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr:

1.	Stadtwehrleiter	300 €/mtl.
2.	Stellvertreter von 1.	150 €/mtl.
3.	Ortswehrleiter Haldensleben	150 €/mtl.
4.	Ortswehrleiter Ortsteile	105 €/mtl.
5.	Stellvertreter von 3. – 4.	50 €/mtl.
6.	Stadtjugendfeuerwehrwart	60 €/mtl.
7.	Ortsjugendfeuerwehrwart	45 €/mtl.
8.	Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	60 €/mtl.
9.	Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr	45 €/mtl.
10.	Digitalfunkbeauftragter	45 €/mtl.
11.	a) ehrenamtlicher Sicherheitsbeauftragter für Ortswehr Haldensleben	30 €/mtl.
	b) ehrenamtlicher Sicherheitsbeauftragter für andere Ortswehr	je 20 €/mtl.
12.	Ausbilder (Grundausbildung)	10 €/je Stunde
13.	Atemschutzgeräteträger bei erfolgreicher Absolvierung der Atemschutzstrecke (Nachweis vorlegen)	50 €/Jahr

   Voraussetzung für einen Einsatz als Ausbilder (Grundausbildung) ist die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“ und am Lehrgang „Ausbildungslehre“. Grundlage für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbilder bildet ein vom Stadtwehrleiter unterzeichneter Ausbildungsplan. Der Einsatz mehrerer Ausbilder nebeneinander ist im Ausbildungsplan zu begründen und unterliegt der Genehmigung durch den Stadtwehrleiter. Werden durch ein Mitglied im aktiven Einsatzdienst mehrere Funktionen/ Aufgaben ausgeübt, erhält es die Aufwandsentschädigungen kumulativ.
3. § 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Feuerwehrmann im Einsatz	15,00 €/je Einsatz

Artikel II:

Artikel I Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
Artikel I Nrn. 2 und 3 treten am 01.01.2021 in Kraft.

Haldensleben, den 17.09.2020
In Vertretung
Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Entschädigungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 17.09.2020
In Vertretung
Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA 2014, S. 190), sowie der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben (Feuerwehrdienstsatzung) vom 12. Oktober 2017 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Feuerwehrkostensatzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Haldensleben im Sinne des § 2 der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben vom 12.10.02017 bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.

(2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder das Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.

(3) Diese Satzung ist anzuwenden, wenn die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb ihres Einsatzes im Rahmen der Kreisfeuerwehrbereitschaft auf Anforderung einer Gemeinde oder des Landkreises (Leitstelle) in Gemeinden außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommt.

(4) Diese Satzung gilt auch für kostenerstattungspflichtige Leistungen nach § 4 dieser Satzung in Gemeinden, die die Feuerwehr der Stadt Haldensleben im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung von der Gemeindegrenze entfernt, geleistet wurde. Diese Satzung gilt auch für Leistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unter 15 km, wenn die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht nachkommt.

§ 2
Grundsätze der Kostenersatzfreiheit

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unter 15 km

1. bei Bränden (Schadensfeuer),
2. bei Notständen,
3. bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr,
4. bei vom Träger der Feuerwehr genehmigten Ausbildungs- und Übungseinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben.

§ 3
Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

(1) Abweichend von den Grundsätzen der Kostenersatzfreiheit des § 2 bestehen Ansprüche der Stadtverwaltung Haldensleben auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.

(2) In den Fällen nach Abs. 1 wird der Ersatz von Kosten verlangt von:
1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
3. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderer gefährlicher Stoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden.

(3) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben in den Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben nicht eingehalten wurden. Ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.

§ 4
Kostenerstattungspflichtige Leistungen; Zahlungspflichtige

(1) Für alle anderen als die in § 2 genannten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben wird Kostenersatz verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt;

2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt;
3. demjenigen, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:
1. bei der Leistung der Brandsicherheitswache der / die Veranstalter,
2. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben auslöst,
3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn die Auslösung eines Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde,
5. wer andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Grundsätze der Kostenberechnung

(1) Die Kostensätze setzen sich zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und
2. den Sätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben.

(2) In die Kostenrechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgaben erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen.

(3) In Abweichung vom Grundsatz des Absatzes 2 ist in den Fällen der böswilligen bzw. blinden Alarmierung (Brandmeldeanlage) der gemäß Ausrückeordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben in Rechnung zu stellen.

§ 6
Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten

(1) Die Personal- und Fahrzeugkosten werden minutengenau berechnet. Die Berechnung beginnt mit der Auslösung der Alarmierung der Freiwillegen Feuerwehr der Stadt Haldensleben und endet mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben.

(2) Die anzuwendenden Kostentarife ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Kosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgaben heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenrechnung dieses Einsatzes ein. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

(4) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzes auszunehmen.

(5) Die Berechnung der Kostensätze für die Einsatzfahrzeuge erfolgt nach der Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr und der damit verbundenen Aufgabenstellung im Einsatz.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch der Stadtverwaltung Haldensleben auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben.

(2) Der Betrag wird innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den / die Zahlungspflichtigen fällig.

§ 8
Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben

(1) Die Gestellung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben zur Erledigung der Brandsicherheitswache wird minutengenau berechnet. Die Berechnung beginnt 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung. Als Abschluss der Berechnung gilt nach Beendigung der Veranstaltung die Wiederherstellung der vorgeschriebenen Brandschutzordnung. Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte, Fahrzeuge und Geräte.

(2) Werden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben mit dem zugeordneten Personalbesatz in Sitzbereitschaft gegeben, ist die Berechnung nach § 6 vorzunehmen. Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese in Abhängigkeit von der Spezifik der zu lösenden Einsatzaufgaben vorzunehmen. Lebt die Sitzbereitschaft nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben wieder auf, sind die entsprechenden Kostensätze anzuwenden.

(3) Nutzen andere Ämter der Stadtverwaltung Haldensleben die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, entstehen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung.

(4) Die Nutzung der Arbeitsstätten (Feuerwehrgerätehäuser) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb des Einsatzes oder des Dienstes ist untersagt. Ausnahmen können durch Dienstanweisung geregelt werden.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Haldensleben kann den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung von Kostenersatz absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 10
Datenschutz

(1) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
(3) Zur Ermittlung des Kostenschuldners können zum Zwecke der Kostenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt bis zum 20.07.2017.
(2) Diese Satzung ersetzt für den in Absatz 1 genannten Zeitraum die am 13.12.2018 beschlossene Satzung in der Fassung der 1. Änderung vom 05.03.2020.

Haldensleben, den 17.09.2020
In Vertretung

Aust,
2. Stellv. Bürgermeisterin

Anlage: Kostentarif

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	pro Minute	0,51 €
Tarifteil 2 – Gebühr für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Einsatzleitwagen / ELW	pro Minute	0,10 €
2.2.	Einsatzleitwagen 1 / ELW 1	pro Minute	0,15 €
2.3.	Mannschaftstransportwagen / MTW	pro Minute	0,34 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug / TLF 2000	pro Minute	0,27 €
2.5.	Tanklöschfahrzeug / TLF 20/40	pro Minute	0,33 €
2.6.	Löschgruppenfahrzeug / TLF 16/25	pro Minute	0,30 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug / LF 10	pro Minute	0,29 €
2.8.	Drehleiter mit Korb / DLK 23/12	pro Minute	0,32 €
2.9.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug / HLF	pro Minute	0,40 €
2.10.	Gerätewagen-Logistik / GW-L	pro Minute	0,26 €
2.11.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser / TSF-W	pro Minute	0,36 €
2.12.	Tragkraftspritzenfahrzeug / TSF	pro Minute	0,60 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben (Feuerwehrkostensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 17.09.2020
In Vertretung
Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA 2014, S. 190), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Erhebung

(1) Die Stadt Haldensleben erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr der Stadt Haldensleben, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Haldensleben zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
(3) Ansprüche der Stadt Haldensleben (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
(4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2
Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Stadt Haldensleben. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Haldensleben bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
(4) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Haldensleben wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3
Gebühren

(1) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen grundsätzlich unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr.
(2) Gebühren nach dieser Satzung werden erhoben für:
   1. Einsätze nach § 22 Abs.1 S.1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
   2. andere als in § 22 Abs.1 S.1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs.1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
   3. freiwillige Einsätze,
   4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 20 Abs. 1 BrSchG),
   5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

   Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:
   a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
   b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc., soweit kein Unglücksfall vorliegt,
   c. Einfangen von Tieren,
   d. Auspumpen von Räumen, z.B. Keller,
   e. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
   f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
   g. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(3) Freiwillige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben besteht nicht.
(4) Soweit für Einsätze nach Abs. 2 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist:
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.
(3) Nutzen andere Ämter der Stadtverwaltung Haldensleben die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, entstehen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5

Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
(2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3.
(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, sowie die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 8

Datenschutz

(1) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
(3) Zur Ermittlung des Gebührenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebührenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.07.2017 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017.
(2) Diese Satzung ersetzt ab ihrem Inkrafttreten die am 13.12.2018 beschlossene Satzung in der Fassung der 1. Änderung vom 05.03.2020.

Haldensleben, den 17.09.2020
In Vertretung

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Anlage: Gebührentarif

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	pro Minute	0,66 €
Tarifteil 2 – Gebühr für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Einsatzleitwagen / ELW	pro Minute	0,14 €
2.2.	Einsatzleitwagen 1 / ELW 1	pro Minute	0,22 €
2.3.	Mannschaftstransportwagen / MTW	pro Minute	0,39 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug / TLF 2000	pro Minute	0,38 €
2.5.	Tanklöschfahrzeug / TLF 20/40	pro Minute	0,50 €
2.6.	Löschgruppenfahrzeug / TLF 20	pro Minute	0,45 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug / LF 10	pro Minute	0,38 €
2.8.	Drehleiter mit Korb / DLK 23/12	pro Minute	0,53 €
2.9.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug / HLF	pro Minute	0,68 €
2.10.	Gerätewagen-Logistik / GW-L	pro Minute	0,38 €
2.11.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser / TSF-W	pro Minute	0,67 €
2.12.	Tragkraftspritzenfahrzeug / TSF	pro Minute	0,63 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 17.09.2020
In Vertretung

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Satzung
der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) in Verbindung mit den §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2020 die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§1
Allgemeines

(1) Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“.
(2) Die Stadt Haldensleben hat auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie für die Kosten aufzukommen, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.
(5) Die Stadt Haldensleben hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH) abgeschlossen (rechtskräftig zum 01.01.2014 bzw. die 1. Änderung zum 01.01.2019). Der AVH übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. Dazu gehören die Erstellung von Umlagebescheiden, die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahnwesens.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Stadt Haldensleben legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV „Untere Ohre“ entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in eine Bundeswasserstraße entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Geht innerhalb des Kalenderjahres das Eigentum, das Erbbau- oder das Nutzungsrecht auf einen anderen über, bemisst sich Umlageschuld des jeweiligen Umlageschuldners anteilig nach dem Zeitraum, in welchem er das Recht an dem Grundstück innehatte. Der Zeitpunkt, ab dem die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner übergeht, bestimmt sich nach dem Datum der Grundbucheintragung.
(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der entweder mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst oder durch gesonderten Bescheid bekanntgegeben werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Haldensleben im UHV „Untere Ohre“ beträgt gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ in Verbindung mit der 4. Änderungssatzung 14,00 v.H.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt 7,20 €/ ha.
(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt 7,61 €/ ha Grundstücksfläche, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt oder durch eine Satzung ausgenommen ist.
(3) Die Verwaltungskosten für jeden erlassenen Umlagebescheid betragen 4,27 €.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9
Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Haldensleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 dieser Satzung über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Haldensleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Haldensleben oder dessen Beauftragten zulässig. Die Stadt Haldensleben oder deren Beauftragte dürfen die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Satz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Haldensleben, den 17.09.2020
In Vertretung
Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 17.09.2020
In Vertretung

Aust
2. stellvertr. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Bahnhofsweg“, Satuelle

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2020 den Entwurf der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Bahnhofsweg“, Satuelle, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 176/4, 176/3, 176/2, 176/1, 174/1 und 327/174 der Flur 5 in der Gemarkung Satuelle mit einer Fläche von ca. 1,25 ha.

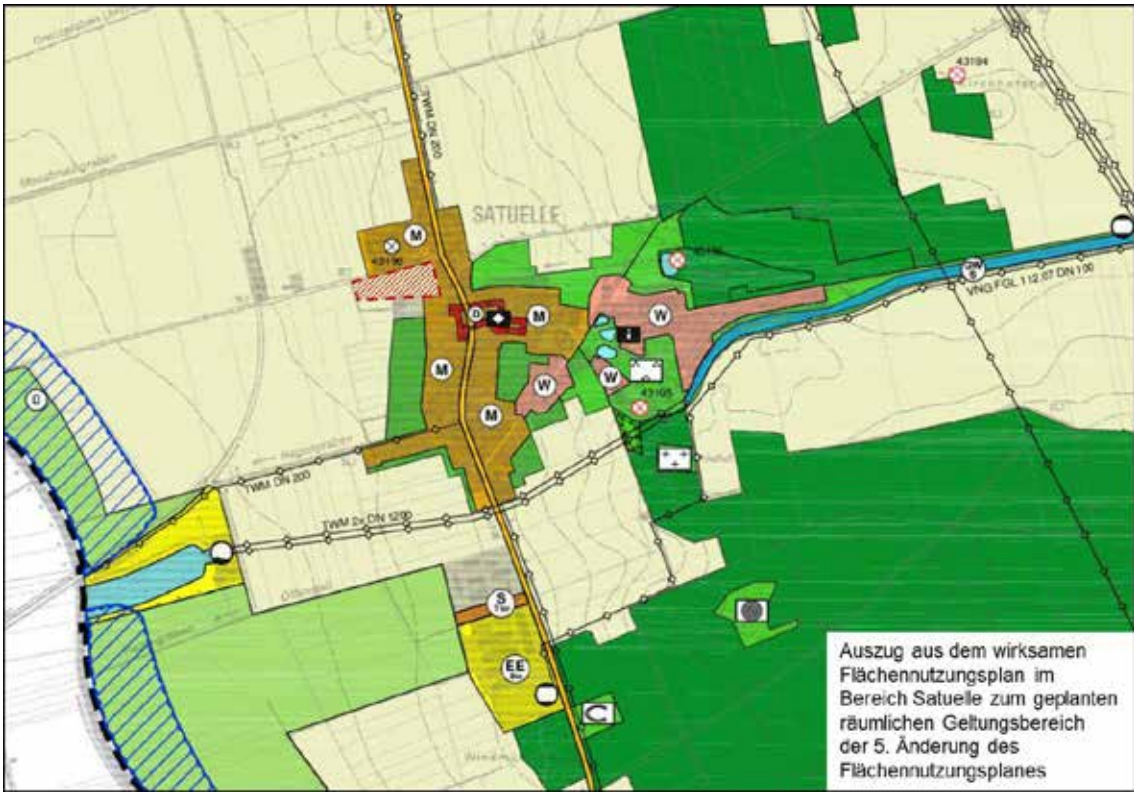

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich Satuelle zum geplanten räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlass und Ziele der Planung
Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben, welcher seit dem 12.04.2013 wirksam ist, besteht Bedarf an Flächen für den individuellen Wohnungsbau. Um den Bedarf auszugleichen, wurden im Flächennutzungsplan verschiedene Potentialflächen dargestellt. Mit Veröffentlichung des Baulandkatasters im Juli 2019 ist entgegen der Annahme im Flächennutzungsplan weniger Innenentwicklungspotential vorhanden. Deshalb soll im Bereich des Bahnhofsweges in Satuelle auf vorgenannten Bedarf reagiert und Baugrundstücke für Einfamilienhäuser entwickelt werden. Die Grundstücke befinden sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen über den Bebauungsplan „Wohngebiet Bahnhofsweg“, Satuelle, geschaffen werden sollen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in dem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Mit der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben soll somit eine Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche erfolgen.

Der Vorentwurf wurde ausgearbeitet und hat in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 im Bürgerbüro öffentlich zu jedermann Einsicht ausgelegen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Stadtanzeiger am 25.06.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Parallel wurden die Bekanntmachung und der Vorentwurf in das Internet eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2020 frühzeitig an der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Bahnhofsweg“, Satuelle, beteiligt und um Stellungnahme bis zum 07.08.2020 gebeten. Die Stellungnahmen wurden in den Vorentwurf eingearbeitet oder gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Der Entwurf der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Bahnhofsweg“, Satuelle, wird in der Zeit

vom 02.10.2020 bis einschließlich 03.11.2020

im Internet unter (https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeits-beteiligung-) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904- 479 365), Ansprechpartner Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich. Über den Inhalt des Entwurfes der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Bahnhofsweg“, Satuelle, wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Funke Irxleben, Stand 17.08.2020
  zu folgenden Schutzgütern:
  - Schutzgut Boden
  - Schutzgut Wasser
  - Schutzgut Arten und Biotope
  - Schutzgut Landschaftsbild
  - Schutzgut Klima, Luft
  - Schutzgut Mensch
  - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	19.08.2020	Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden
Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz Ref. Verkehrswesen	27.07.2020 03.08.2020	 Hinweis auf Umweltschadens- und Artenschutzrecht Hinweis auf Modellfluggelände
K+S	17.07.2020	Hinweis auf Bergwerksfeld

Landesamt für Geologie und Bergwesen	30.07.2020	Hinweise zu Bodenschätzen, Bergbauberechtigungen und zur Geologie
Landkreis Börde SG Naturschutz und Forsten SG Immissionsschutz SG Wasserwirtschaft	03.08.2020	 Maßnahmen für den Ausgleich i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB Lärm- und Staubimmissionen während der Ernte Hinweis auf Gewässer II. Ordnung
Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	14.07.2020	Hinweis auf Gewässer II. Ordnung und erforderliche Gewässerschonstreifen von 5 m
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	12.08.2020	Hinweis auf Vorranggebiete Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger Heide“
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	14.08.2020	Hinweis auf Vorranggebiete Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger Heide“

Der Entwurf des Umweltberichtes, Stand 17.08.2020 wird ebenfalls gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter (https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung-) ausgelegt.

Hinweis:
Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, den 21.09.2020
In Vertretung

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2020 den Entwurf der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet umfasst das Wohngrundstück Am Benitz 7 und die straßenseitige Zuwegung einschließlich des Wendehammers.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Geltungsbereich der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes

Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf seinem Grundstück Gemarkung Haldensleben, Flur 9, Flurstück 1335 einen Salzwasserpool mit Überdachung zu errichten. Der rechtskräftige Bebauungsplan Wohngebiet „Am Benitz“ setzt für das Grundstück eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Das Vorhaben ist daher gegenwärtig planungsrechtlich nicht zulässig. Daher müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Pools erst über eine B-Planänderung geschaffen werden. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der wirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich eine Grünfläche darstellt, soll die Darstellung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Rahmen eines 6. Änderungsverfahrens in eine Wohnbaufläche geändert werden.

Der Vorentwurf wurde ausgearbeitet und hat in der Zeit vom 31.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 im Bürgerbüro öffentlich zu jedermann Einsicht ausgelegen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Stadtanzeiger am 23.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Parallel wurden die Bekanntmachung und der Vorentwurf in das Internet eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2020 frühzeitig an der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben, beteiligt und um Stellungnahme bis zum 07.08.2020 gebeten. Die Stellungnahmen wurden in den Vorentwurf eingearbeitet oder gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Der Entwurf der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben, wird in der Zeit

vom 02.10.2020 bis einschließlich 03.11.2020

im Internet unter (https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeits-beteiligung-) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904- 479 365), Ansprechpartner Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich. Über den Inhalt des Entwurfes der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben, wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Funke Irxleben, Stand 17.08.2020 zu folgenden Schutzgütern:
  - Schutzgut Boden
  - Schutzgut Wasser
  - Schutzgut Arten und Biotope
  - Schutzgut Landschaftsbild
  - Schutzgut Klima, Luft
  - Schutzgut Mensch
  - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 31.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	18.08.2020	Hinweise auf Lage im Randbereich eines archäologischen Denkmals
Landesverwaltungsamt Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde Ref. Naturschutz	 27.07.2020 24.07.2020	 Hinweis auf Deponie „Haldensleben“ Hinweis auf Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht
K+S	17.07.2020	Hinweis auf Bergwerksfeld
Landesamt für Geologie und Bergwesen	30.07.2020	Hinweise zum Grundwasserstand

Landkreis Börde untere Landesentwicklungsbehörde SG Abfallüberwachung SG Naturschutz und Forsten	30.07.2020	 Hinweis auf Vorranggebiet für Wassergewinnung Hinweis auf Umgang mit Bodenverunreinigungen Hinweis auf Abstand zu Wald

Der Entwurf des Umweltberichtes, Stand 17.08.2020 wird ebenfalls gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter (https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung-) ausgelegt.

Hinweis:
Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, den 21.09.2020
In Vertretung

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2020 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich befindet sich im südwestlichen Bereich des Wohngebietes „Am Benitz“ und umfasst die Flurstücke 911/391, 1335, 1458 und 1480 der Flur 9 in der Gemarkung Haldensleben mit einer Fläche von ca. 900 m².

Lageplan mit Darstellung des Änderungsbereiches

Änderungsbereich

Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf seinem Grundstück Gemarkung Haldensleben, Flur 9, Flurstück 1335 einen Salzwasserpool mit Überdachung zu errichten. Der rechtskräftige Bebauungsplan Wohngebiet „Am Benitz“ setzt für das Grundstück eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Das Vorhaben ist daher gegenwärtig planungsrechtlich nicht zulässig. Somit müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Pools erst über eine B-Planänderung geschaffen werden.

Der Vorentwurf wurde ausgearbeitet und hat in der Zeit vom 31.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 im Bürgerbüro öffentlich zu jedermann Einsicht ausgelegen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Stadtanzeiger am 23.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Parallel wurden die Bekanntmachung und der Vorentwurf in das Internet eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2020 frühzeitig an der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben, beteiligt und um Stellungnahme bis zum 07.08.2020 gebeten. Die Stellungnahmen wurden in den Vorentwurf eingearbeitet oder gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben, wird in der Zeit

vom 02.10.2020 bis einschließlich 03.11.2020

im Internet unter (https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904- 479 365), Ansprechpartner Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich. Über den Inhalt des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben, wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Funke Irxleben, Stand 17.08.2020
  zu folgenden Schutzgütern:
  - Schutzgut Boden
  - Schutzgut Wasser
  - Schutzgut Arten und Biotope
  - Schutzgut Landschaftsbild
  - Schutzgut Klima, Luft
  - Schutzgut Mensch
  - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 31.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	18.08.2020	Hinweise auf Lage im Randbereich eines archäologischen Denkmals
Landesverwaltungsamt Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde Ref. Naturschutz	 27.07.2020 24.07.2020	 Hinweis auf Deponie „Haldensleben“ Hinweis auf Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht
K+S	17.07.2020	Hinweis auf Bergwerksfeld
Landesamt für Geologie und Bergwesen	30.07.2020	Hinweise zum Baugrund
Landkreis Börde untere Landesentwicklungsbehörde SG Abfallüberwachung SG Naturschutz und Forsten SG Wasserwirtschaft	 28.07.2020	 Hinweis auf Vorranggebiet für Wassergewinnung Hinweis auf Umgang mit Bodenverunreinigungen Ausgleichsmaßnahme Hinweis auf Standgewässer

Der Entwurf des Umweltberichtes, Stand 17.08.2020 wird ebenfalls gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter (https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung-) ausgelegt.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, den 21.09.2020
In Vertretung

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Ergänzungs- und Klarstellungssatzungsatzung „Werderstraße“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2020 die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Werderstraße“, Haldensleben, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen (Beschluss.-Nr. 097-(VII.)/2020).

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst Teilflächen der Flurstücke 1469, 295/8, 295/4, 1140/294, 1232/294, 1233/294 der Flur 3 der Gemarkung Haldensleben und schließt nordwestlich an die im Zusammenhang bebaute Ortslage entlang der Werderstraße an.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Maßgebend ist der Entwurf der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Werderstraße“, Haldensleben, einschließlich Begründung in der Fassung vom 24. August 2020. Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Werderstraße“, Haldensleben, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung beim Stadtbauamt Haldensleben, Abteilung Stadtplanung/ SG Umwelt, Markt 21, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung wird mit Begründung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter http://www.haldensleben.de/Start/Bauen-Umwelt/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde Eching unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Haldensleben, den 21.09.2020
In Vertretung

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Althaldensleber Straße – ehemaliges Sägewerk“, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2020 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Althaldensleber Straße – ehemaliges Sägewerk“, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 560/9 der Flur 4 in der Gemarkung Haldensleben.

Anlass und Ziele der Planung

Zwei Vorhabenträger beabsichtigen auf dem Grundstück Gemarkung Haldensleben, Flur 4, Flurstück 560/9 (ehemaliges Sägewerk an der Althaldensleber Straße) mehrere Wohneinheiten, 9 Einfamilienhäuser sowie eine Praxis für Physiotherapie zu errichten. Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich sind Vorhaben nur zulässig, wenn sie zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB gehören. Die Errichtung von Wohneinheiten, Einfamilienhäusern und einer Praxis für Physiotherapie zählt nicht zu den in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgeführten privilegierten Vorhaben. Das Vorhaben ist gegenwärtig auch nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich nicht zulässig.

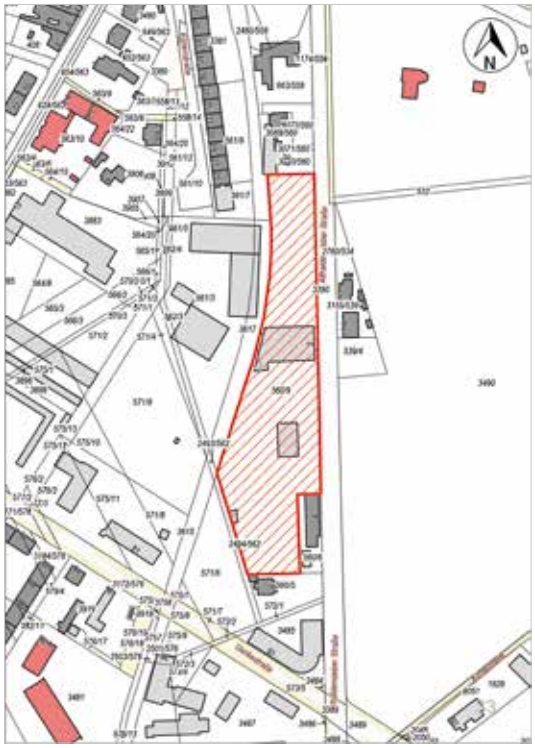

Der zusätzliche Verkehr, der durch die Auf- und Abfahrten von und auf die Althaldensleber Straße sowie dem Patientenverkehr zur Physiotherapiepraxis entsteht, muss verkehrstechnisch geregelt werden und bedarf daher einer Bauleitplanung. Außerdem müssen entlang der Althaldensleber Straße diverse Grundstückszufahrten hergerichtet werden. Die Gemengelage zwischen Friedhof, Gewerbe und Wohnen ist hinsichtlich der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu untersuchen. Die Erschließung durch ver- und entsorgende Medien ist zu prüfen.

Für das Vorhaben besteht daher ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zu Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Über den Bebauungsplan „Althaldensleber Straße – ehemaliges Sägewerk“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag, sollen auf einer Fläche von ca. 1,5 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden.

Haldensleben, den 21.09.2020

In Vertretung

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

Obsttage auf Schloss Hundisburg
3. und 4. Oktober 2020
11 Uhr -18 Uhr

Buntes Markttreiben als Freiluftveranstaltung auf dem Schlosshof mit auserlesenen Ständen, Verkauf von Hundisburger Apfelsaft, Ausstellung alter Obstsorten, Kinderkarussell und kulturellen Höhepunkten:

Samstag, 3.10.2020
12 Uhr Märchen zu Mittag
14.30 Uhr Linedance mit den Texas Outlaws
16 Uhr Igelgeschichten mit Frau Pex

Sonntag, 4.10.2020
14 Uhr, 15 Uhr und 16 Uhr Sax'n Anhalt VIP Band

Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch die Hygiene- und Abstandsregeln! Vielen Dank für Ihr Verständnis.

KULTUR-Landschaft
Haldensleben-Hundisburg e.V.
www.schloss-hundisburg.de

Impressum

Herausgeber:
Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:
Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Gestaltung und Druck:
Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf
Kostenlose Auslage
Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr
Erscheinungstermin der
nächsten Ausgabe: 22. Oktober 2020
Redaktionsschluss: 15. Oktober 2020